



**Verkündungsblatt 8/2020**

**vom 16.07.2020**

Neufassung der Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste gemäß Beschluss des Senats vom 17.06.2020 und Genehmigung des Präsidiums vom 24.06.2020

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig  
Redaktion: Dr. Evelyn Dorendorf, Christine Alayet

## **Neufassung der Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste**

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 17.06.2020 folgende Neufassung der Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 24.06.2020 genehmigt.

### **§ 1**

#### **Zweck der Ernennung zu Meisterschülerinnen und Meisterschülern**

- (1) Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig verleiht mit der Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden herausragende künstlerische Leistungen bescheinigt und die Befähigung zu vertiefter selbständiger künstlerischer Arbeit zuerkannt.
- (2) Das Meisterschülerstudium wird als postgradualer Studiengang gemäß §§ 6 Abs. 4 Satz 3 und 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) durchgeführt und dient der Realisation hervorragender künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der intensiven und individuellen Heranführung der Studierenden an die berufliche Praxis.

### **§ 2**

#### **Hochschulgrad**

Mit der Aufnahme in das Meisterschülerstudium wird die Studentin oder der Student zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler vorgeschlagen. Über die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler stellt die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig nach erfolgreichem Studium eine Urkunde aus (Anlage 1).

### **§ 3**

#### **Dauer und Umfang des Studiums**

Die Studienzeit beträgt zwei Semester (Regelstudienzeit). Im Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden Studienleistungen, die nach dem European Credit Transfer System 60 Credits entsprechen. Ein Credit umfasst die Arbeitsleistung von 30 Stunden.

### **§ 4**

#### **Meisterschülerkommission**

- (1) Für die Organisation des Studiums und die Durchführung der Meisterschülerpräsentation gemäß § 7 richtet das Institut FREIE KUNST eine Meisterschülerkommission ein. Dieser gehören aus dem Institut Freie Kunst drei Vertreter\*innen der Hochschullehrer\*innengruppe sowie jeweils eine Vertretung der Mitarbeiter\*innengruppe und der Studierendengruppe an. Die Mitglieder der Meisterschülerkommission sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag des Instituts FREIE KUNST durch die jeweiligen Gruppenvertreter\*innen im Senat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Hochschullehrer\*innen ausgeübt werden.
- (2) Die Meisterschülerkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter mindestens die oder der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Hochschullehrer\*innengruppe anwesend sind.

- (3) Die Amtszeit der Meisterschülerkommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (4) Über die Sitzungen der Meisterschülerkommission wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse festzuhalten sind.

## **§ 5**

### **Vorschlagende Hochschullehrer\*innen**

- (1) Vorschlagsberechtigt zur Aufnahme in das Meisterschülerstudium sind die an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig zur Lehre in einer künstlerischen Fachklasse berufenen Mitglieder der Hochschullehrer\*innengruppe des Instituts FREIE KUNST. Verwalter\*innen und Vertreter\*innen von Professuren sind nicht vorschlagsberechtigt.
- (2) Mit der Ausübung des Vorschlagsrechtes sichert die betreffende Hochschullehrerin oder der betreffende Hochschullehrer einen angemessenen Arbeitsplatz in ihrer bzw. seiner Fachklasse zu und erklärt sich zur fachlichen Betreuung der Meisterschülerin bzw. des Meisterschülers während des Meisterschülerstudiums bereit.

## **§ 6**

### **Zugang zum Studium**

- (1) Der Zugang zum Meisterschülerstudium erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Voraussetzungen für den Zugang zum Aufbaustudium sind:
  - a) der Nachweis der bestandenen Diplomprüfung im Diplomstudiengang Freie Kunst oder eines gleichwertigen Studiengangs an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder einer anderen deutschen oder ausländischen Kunsthochschule oder Hochschule.
  - b) eine Beschreibung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens, das die Ziele des Meisterschülerstudiums und das Entwicklungsvorhaben skizziert (Projektbeschreibung)
  - c) die Betreuungszusage gemäß § 5 Abs. 2.
- (3) Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Meisterschülerkommission. Liegt kein gleichwertiger Abschluss vor, so kann die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer eine Person zur Aufnahme vorschlagen, wenn
  - a) nach Vorlage einer Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeit diese von der Meisterschülerkommission als herausragend beurteilt werden und
  - b) ein mindestens 10-semesteriges Studium nachgewiesen wird.
- (4) Internationale Bewerberinnen und Bewerber sollten über das Sprachniveau B2 verfügen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium ist bis zum 15. Juli in der Prüfungsverwaltung unter Beifügung der Nachweise nach Absatz 2 zu stellen. Die Projektbeschreibung wird von der Hochschullehrerin bzw. von dem Hochschullehrer, bei der bzw. dem das Meisterschülerstudium absolviert werden soll, schriftlich begutachtet.
- (6) Über den Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium entscheidet die Meisterschülerkommission auf der Grundlage der Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers. Sofern die Betreuungszusage abgelehnt wurde, prüft die Meisterschülerkommission, ob
  - a) die formalen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a) gegeben sind und
  - b) die eingereichte Projektbeschreibung nach Absatz 2 Buchstabe b) den Zielen des Meisterschülerstudiums entspricht.

Falls festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Buchstabe a) und b) vorliegen, prüft die Meisterschülerkommission, ob eine anderweitige Betreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich ist. Treffen die Voraussetzungen nach den Buchstaben a) oder b) nicht zu, ist der Antrag auf Zulassung abzulehnen.

## **§ 7**

### **Das Meisterschülerstudium**

- (1) Das Meisterschülerstudium dient der Realisation des künstlerischen Entwicklungsvorhabens unter Nutzung der Werkstätten und Labore der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und dessen späterer Präsentation sowie dem hochschulöffentlichen Vortrag nach Absatz 5.
- (2) Im Rahmen des Meisterschülerstudiums besteht die Verpflichtung zur aktiven Auseinandersetzung mit dem/der Fachklassenlehrer\*in (mindestens zwei Einzelgespräche pro Semester). Die Teilnahme an den Fachklassenplenen erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachklassenlehrerin bzw. dem betreuenden Fachklassenlehrer (vgl. § 5 Abs. 2).
- (3) Die Studierenden sollen im Verlauf des Meisterschülerstudiums die Lehrangebote nach Wahl, insbesondere im Bereich der Professionalisierung für Künstlerinnen und Künstler sowie weitere künstlerische und wissenschaftliche Lehrangebote besuchen.
- (4) Am Ende des ersten Semesters stellen die Meisterschülerinnen und Meisterschüler den Stand ihres Meisterschülerprojektes in der jeweiligen Fachklasse der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer in Form eines Meisterschülerplenums hochschulöffentlich vor.
- (5) Das Meisterschülerstudium endet mit der hochschulinternen oder hochschulexternen Präsentation der Ergebnisse des künstlerischen Entwicklungsvorhabens, die von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer begutachtet wird. Zudem halten die Meisterschülerinnen und Meisterschüler im Rahmen des Rundganges Impulsreferate von ca. 10 Minuten, jeweils in Gruppen von je 4 – 6 Meisterschülerinnen und Meisterschülern und je 1 Expertin bzw. Experten. Im Anschluss an die einzelnen Impulsreferate der Meisterschülerinnen- und Meisterschülergruppe finden in jeder Runde ein gemeinsames Gespräch mit der jeweiligen Expertin bzw. dem Experten statt. Präsentation und Impulsreferat können nach Absprache mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer, der präsentierenden Gruppe und der Expertin / dem Experten auch in englischer Sprache gehalten werden.
- (6) Die Expertin bzw. der Experte werden von der jeweiligen Gruppe der Meisterschüler\*innen Anfang des Sommersemesters verbindlich ermittelt, benannt und von dem Institut FREIE KUNST eingeladen. Im Verlauf des Wintersemesters werden vorbereitende Gespräche mit möglichen Experten\*innen geführt.

Für den Ablauf der Expert\*innengespräche gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Meisterschüler\*innen bilden Gruppen und wählen je Gruppe selbständig eine externe Expertin bzw. einen externen Experten aus. Diese müssen aus dem Kunstbetrieb (z. B. Wissenschaftler\*innen, Kurator\*innen, Fachleute aus dem Museums-, Kunsthallen-, Kunstvereinskontexten) stammen. Hochschulangehörige sind als Expert\*innen ausgeschlossen.
- b) Die Meisterschüler\*innen halten in der Gruppe ein Impulsreferat über das Meisterschülerprojekt von ca. 10 Minuten. Nach den einzelnen Impulsreferaten findet in jeder Runde ein gemeinsames Gespräch mit der jeweiligen Expertin bzw. dem jeweiligen Experten statt.
- c) Das Gesprächsthema vereinbart jede Gruppe individuell mit dem / der Experten\*in.

- d) Ergänzend zur Darstellung des Meisterschülerprojekts kann, falls inhaltlich notwendig, zusätzliches Bildmaterial zum Projekt über digitale Präsentationsformen (z. B. Powerpoint) gezeigt werden.
- e) Die Vorträge und Expert\*innengespräche werden protokolliert.

## **§ 8**

### **Wiederholung, Rücktritt, Krankheit**

- (1) Kann wegen Krankheit die Präsentation und das Expert\*innengespräch am Prüfungstag nicht abgelegt werden, ist dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Das Attest ist innerhalb von drei Werktagen in der Prüfungsverwaltung vorzulegen. Der Prüfungstag gilt als erster Werktag. Ansonsten wird die Prüfung mit „nicht erschienen“ (nicht bestanden) gewertet.
- (2) Die Präsentation und das Expert\*innengespräch müssen zeitnah nachgeholt werden.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist die Prüfungsleistung nicht erbracht und eine Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Ernennung durch Aushändigung der Meisterschülerurkunde**

- (1) Die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler setzt voraus, dass die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer und die Mehrheit der Mitglieder der Meisterschülerkommission dieser zustimmen. Sie wird durch Aushändigung der Urkunde vollzogen. Als Datum der Urkunde ist der Tag der Aushändigung anzugeben.
- (2) Eine Wiederholung des Meisterschülerstudiums ist ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Beendigung des Meisterschülerstudiums ohne Ernennung; Entpflichtung**

- (1) Meisterschülerinnen und Meisterschüler, die der Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 und 4 nicht nachkommen, können von der Meisterschülerkommission auf Antrag der Fachklassenlehrerin bzw. des Fachklassenlehrers nach vorheriger Anhörung vom Meisterschülerstudium ausgeschlossen werden.
- (2) Meisterschülerinnen und Meisterschüler, die ihrer Verpflichtung nach § 7 Abs. 5 am Ende des Meisterschülerstudiums nicht nachkommen, werden nicht zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler ernannt.
- (3) Sofern eine Fachklassenlehrerin bzw. ein Fachklassenlehrer der Betreuungszusage gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. aus triftigen Gründen nicht nachkommen kann, spricht die Meisterschülerkommission auf Antrag der oder des Studierenden nach Anhörung der bzw. des Lehrenden eine Entpflichtung aus. Der bzw. dem Studierenden soll in diesem Fall die Möglichkeit zur Fortsetzung des Meisterschülerstudiums in einer anderen Fachklasse eröffnet werden.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 gilt das Meisterschülerstudium als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Meisterschülerkommission das Nichtbestehen feststellen. Unter Berücksichtigung einer besonderen Härte können die Regelungen nach § 7 Abs. 5 ausgesetzt und zu einem anderen Zeitpunkt fortgesetzt werden.

## **§ 11 Rechtsbehelfe**

Belastende Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch – sofern dieser statthaft ist – entscheidet die Meisterschülerkommission. Es finden die §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Änderungen dieser Ordnung treten nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Meisterschülerstudium immatrikuliert sind.

Anlage 1  
(zu § 2)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Meisterschülerurkunde

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig ernennt

(Vorname      Name   geb. am)

aufgrund herausragender künstlerischer Leistungen \*) zur / zum \*\*)

Meisterschülerin / Meisterschüler \*\*)

von Hochschullehrerin oder Hochschullehrer

\*\*) \_\_\_\_\_

Siegel der Hochschule

Braunschweig, den

Die Präsidentin oder Der Präsident \*\*)    Fachklassenlehrerin / Fachklassenlehrer \*\*)

\*) Auf Wunsch der oder des Studierenden mit Zusatz der Fachrichtung.

\*\*) Nichtzutreffendes streichen